

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Gebührensatzung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis (LL.M.)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 58/2017

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

26. Jahrgang/06. November 2017

Gebührensatzung

für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis“ (LL.M.)

Gemäß § 12a Abs. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Oktober 2013 (Ämliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 07. August 2017 nachfolgende Gebührensatzung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis bestätigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren
- § 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren
- § 4 Verwendung der Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis.

§ 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren

(1) Für die Teilnahme am internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis werden Gebühren in Höhe von 1.800 € pro Semester pro Teilnehmerin/Teilnehmer erhoben. Die Gebühren nach Satz 1 enthalten bereits die allgemeinen Gebühren und Beiträge, insbesondere die Gebühren für die Immatrikulation und die Rückmeldungen, die Beiträge für das Studentenwerk, die Studentenschaft und das Semesterticket und den Zuschlag zum Beitrag für das Semesterticket.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1, außer den Gebühren für die Rückmeldung und den Studentenschaftsbeitrag, werden nicht für Zeiträume erhoben, für die die Teilnehmerin/der Teilnehmer beurlaubt ist und auf die Abnahme von Prüfungen inklusive Betreuung der Masterarbeit verzichtet.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1, außer den allgemeinen Gebühren und Beiträgen, insbesondere die Gebühren für die Immatrikulation und die Rückmeldungen, den Beiträgen für das Studentenwerk, die Studentenschaft und das Semesterticket und den Zuschlag zum Beitrag für das Semesterticket, können gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, soweit die Zahlung für die Teilnehmerin/den Teilnehmer eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Dekanin/der Dekan der

Juristischen Fakultät auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers für den Zeitraum eines Semesters. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat ihre/seine wirtschaftliche Situation glaubhaft zu machen.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1, außer den allgemeinen Gebühren und Beiträgen, insbesondere die Gebühren für die Immatrikulation und die Rückmeldungen, den Beiträgen für das Studentenwerk, die Studentenschaft und das Semesterticket und den Zuschlag zum Beitrag für das Semesterticket, können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer aus sozialen Gründen, die bei Fälligkeit der Gebühr noch nicht vorhersehbar waren, im Laufe des Semesters ihre/seine Exmatrikulation beantragt, soweit die Ermäßigung oder der Erlass in Anbetracht des Fortschritts des Semesters angemessen ist. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat die sozialen Gründe glaubhaft zu machen.

(5) Die Juristische Fakultät unterstützt die Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei der Erlangung von Stipendien.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 werden für das erste Semester mit der Erklärung der Annahme des Studienplatzes und für die Folgesemester mit der Rückmeldung fällig.

(2) Kann die Humboldt-Universität zu Berlin eine Studienaufnahme nicht ermöglichen, weil der Studiengang wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht kostendeckend finanziert werden kann, werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die bereits gezahlt wurden, vollständig erstattet.

(3) Wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Beurlaubung bewilligt und erklärt sie/er schriftlich, dass sie/er für die Dauer der Beurlaubung auf die Abnahme von Prüfungen inklusive Betreuung der Masterarbeit verzichtet (§ 2 Abs. 2), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die bereits gezahlt wurden, für den Zeitraum der Beurlaubung erstattet.

(4) Wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Stundung, eine Ermäßigung oder ein Erlass bewilligt (§ 2 Abs. 3 oder 4), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die bereits gezahlt wurden, im Umfang der Stundung, der Ermäßigung bzw. des Erlasses erstattet.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dienen ausschließlich dazu, den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis kostendeckend zu finanzieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.